

zu C 39. 975 | 1846, 1, 1. Ex.



Todes-Urtheil

welches von dem

Landgerichte Staatz zu Loosdorf im
B. U. M. B.

in Oesterreich unter der Enns als Criminalgericht
über die mit

Johann W*****

wegen meuchlerischen Raubmord

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge
der von den hohen und höchsten Justizbehörden herabge-
langten Bestätigung

heute den 8. Oktober 1846 mit dem Strange
vollzogen worden ist.



Thatbestand.

Johann W*****, aus Kleinschweinbarth, Herrschaft Steinedbrunn B. U. M. B. gebürtig, 27 Jahre alt, wegen des Verbrechens des Diebstahles bereits abgestraft, faßte einige Tage nach dem Neujahre 1846 den Entschluß, sich der Uhren und der Ringe des Andreas Schießer, pensionirten k. k. Fortifikations, Rechnungsführers zu dem mächtigen, und da Andreas Schießer zu Hörersdorf diese Gegenstände stets an sich trug, zu diesem Behufe denselben zu ermorden. Mit diesem Vorsatze ging derselbe am 7. und 14. Februar l. J., und zwar in der Nacht der darauf folgenden Tage aus Schweinbarth nach Hörersdorf, lauerte in der Scheuer des Joseph Kieder, bei dem Andreas Schießer und seine Ehegattinn Barbara wohnten, wurde aber theils durch sein Gewissen, theils durch den Umstand von der Ausführung seines Vorsatzes abgehalten, weil Barbara Schießer, wie er nicht erwartete, bei Hause verblieb, und nicht, wie er vermuthete, in die Kirche gegangen war. Am 22. Februar l. J. ging Johann W***** während des vormittägigen Gottesdienstes in die Wohnung des Andreas Schießer, und tödtete nach vorausgefaßtem Entschlusse, falls Barbara Schießer zu Hause seyn sollte, auch diese zu ermorden, Letzgenannte in der Küche durch 9 Kopfwunden mittelst einer in der Küche aufgefundenen Fleischhaxe, und unmittelbar darauf den Andreas Schießer durch 8 Kopfwunden.

Johann W***** gestand diese That so wie auch die derselben zum Grunde gelegene Absicht, weßwegen derselbe mittelst landgerichtlichen Urtheile vom 11. Mai l. J. durch den Strang zum Tode verurtheilt worden ist, welches Urtheil von dem hohen Appellationsgerichte unterm 2. Juni, und von der obersten Justizstelle am 16. September l. J. bestätigt worden ist.

Urtheil.

Vom Landgerichte Staatz zu Loosdorf B. U. M. B. wird über die mit Johann W***** am 26. März 1846 angefangene, und am 25. April l. J. wegen des Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes in Verhaft geschlossene Untersuchung zu Recht erkannt:

Johann W***** sey des Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes schuldig, und sey nach §. 119 St. G. B. I. Th. durch den Strang mit dem Tode zu bestrafen, und verpflichtet, den dadurch Beschädigten die im ordentlichen Rechtswesge auszumittelnde Entschädigung zu leisten.

Dieses Urtheil ist am 8. Oktober 1846 durch das Landgericht Staatz zu Loosdorf an Johann W***** vollzogen worden.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

K. P. B. P. A.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.

Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.